

# PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Februar 2018

**Der Personalrat (Dienstliche Beurteilung) – Personalversammlung (Teilnahme von Beurlaubten) – Fortbildung in Elternzeit und Dienstunfallschutz – Aufsichtspflicht – Alimentation kinderreicher Beamter – Altersteilzeitmodelle für das nächste Schuljahr – Schülerunterlagen (Rückblick Personalversammlung 2017 II)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Im Personalrat beschäftigen uns auch besonders die großen Themen von der Mobilen Reserve über die Langzeitkranken hin zu den hoffentlich zahlreichen Neueinstellungen.

Hinweisen möchte ich auf die Personalversammlung am Dienstag, 24.04.2018. Mit Inklusion werden sich schon viele Kolleginnen und Kollegen beschäftigt haben. Deshalb haben wir dafür hochqualifizierte Experten aus der Praxis zum Thema „Inklusion – eine unlösbare Aufgabe?“ eingeladen. Hierzu erging eine gesonderte Einladung an alle Schulen.

Für unsere Verwaltungsangestellten werden wir am Donnerstag, den 26.04.2018 eine gesonderte Personalversammlung abhalten. Zu dem Fragenkomplex: Arbeitszeiten, Arbeitsverträge, Zählklassen usw. wird Monika Engelhardt (Mitglied im Bezirkspersonalrat) informieren und Fragen beantworten. Eine Einladung für diese Veranstaltung folgt.

Jetzt wünsche ich Ihnen viel Gesundheit und Kraft um den Schulalltag auch im zweiten Halbjahr zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Jahreiß  
Vorsitzende des Personalrats

Informieren Sie sich im Internet  
auf unserer Homepage:

[www.personalrat-coburg.de](http://www.personalrat-coburg.de)

Dort können Sie auch den **PR-CO-Land-Newsletter** abonnieren.



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

### Der Personalrat (Dienstliche Beurteilung)

#### **Art. 75 Abs. 4 Nr. 11**

#### **(Mitbestimmung bei Beurteilungsrichtlinien)**

Generell gilt, dass der Personalrat bei der Erstellung der Beurteilungen nicht eingebunden ist. Dies gilt für die Nachbesprechung der Unterrichtsbesuche wie auch für die Eröffnungsgespräche. Allerdings wird nochmals deutlich darauf hingewiesen, dass alle allgemeinverbindlichen Vorgaben hinsichtlich der verfahrensmäßigen Erstellung von Beurteilungsbeiträgen (z. B. Beobachtungsbogen) mitbestimmungspflichtig sind (Art. 75 Abs. 4 Nr. 11 BayPVG). Die Beurteilungsrichtlinien sind dementsprechend mit der Personalvertretung abgestimmt worden.

#### **Dies bedeutet:**

- 1. Sollten Schulamt oder Schulleitung sog. Personalfragebogen oder ähnliches einsetzen wollen, ist vorab die Zustimmung des örtlichen Personalrates einzuholen!**
- 2. Bei der Anfechtung der Dienstlichen Beurteilung benötigen Sie evtl. Hilfe der Rechtsvertretung Ihres Berufsverbandes! Der Personalrat hat hier keine Mitbestimmungsrechte!**

### Personalversammlung (Teilnahme von Beurlaubten)

An der Personalversammlung dürfen ferner teilnehmen kranke und beurlaubte Beschäftigte, insb. Beschäftigte während ihres Erholungsurlaubs sowie Beschäftigte, die sich in der Elternzeit befinden, oder die gem. Art. 89 oder Art. 90 BayBG beurlaubt sind. In der Freistellungsphase beim Blockmodell der Altersteilzeit bleibt die Beschäftigteneigenschaft zwar bestehen, der Beschäftigte scheidet aber aus der Dienststelle aus und darf somit nicht mehr an der Personalversammlung teilnehmen.

Bitte melden Sie sich bei Ihrer Schulleitung zur Personalversammlung an. Damit kann auch der Dienstunfallschutz gewährleistet werden!

### Fortbildung in Elternzeit und Dienstunfallschutz

Während einer Beurlaubung oder Elternzeit leistet ein Beamter keinen Dienst und kann infolgedessen auch grundsätzlich keinen Dienstunfall erleiden.

**Bei der Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen besteht aber ausnahmsweise auch während Elternzeit oder Beurlaubung Dienstunfallschutz, wenn die Veranstaltung materiell und formell dienstbezogen ist. Voraussetzung ist also, dass die Fortbildung dienstlichen Interessen dient und der Dienstvorgesetzte der Teilnahme an der Fortbildung im Vorfeld zugestimmt hat.**

(Antwort des Finanzministeriums auf eine Anfrage des HPR)

Anmeldung über FIBS oder die Schulleitung – Nach der Genehmigung besteht ein Teilnahmerecht und Dienstunfallschutz!

Aufsichtspflicht

## Schmerzensgeldanspruch?

### • Fall 8

Maxi M., der sich aufgrund eines ADHS-Syndroms und damit im Zusammenhang stehender Koordinationsstörungen seit längerem in ärztlicher Behandlung befindet, ist in seiner Klasse 4c immer wieder Opfer von Hänseleien. Als eines Tages Mitschüler das Poster eines Affen im Klassenzimmer aufhängen, kommentiert dies der Klassenleiter XY mit der Bemerkung, ob man nicht vielleicht den Namen von Maxi darunter schreiben solle.

Einige Wochen später verliert der Klassenleiter einen Brief, den zwei Mitschülerinnen an Maxi geschrieben haben vor der Klasse. In dem Brief wird Maxi unter anderem als „saudumm“ und „impotent“ bezeichnet. Maxi leidet sehr unter diesen Vorkommnissen, kann kaum noch durchschlafen und geht nur unter Druck der Eltern noch zur Schule. Die Eltern von Maxi verklagen das betreffende Bundesland auf Zahlung von Schmerzensgeld.

jv 2017

Aufsichtspflicht

## Schmerzensgeld?

### • Lösung Fall 8

- Bei körperlichen Schäden gibt es im schulischen Bereich gem. § 104 SGB VII keinen Schmerzensgeldanspruch. Ausnahme: Die Verletzung beruht auf Vorsatz.
- Im vorliegenden Fall steht aber keine Körperletzung, sondern die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Rede, das nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu den „sonstigen geschützten Rechten“ im Sinne des § 823 I BGB zählt.
- Die schulische Aufsichtspflicht bezieht sich auch auf den Schutz dieses Rechtes. Verletzt daher eine Lehrkraft dieses Recht eines Schülers vorsätzlich oder fahrlässig, durch aktives Tun oder durch Unterlassen, so ist sie und damit (über Art.34GG i.V.m. § 839 I, § 847 BGB) das betreffende Bundesland zur Zahlung von Schmerzensgeld und ggf. weiterem Schadensersatz (z.B. Kosten für Medikamente, Heilbehandlungen) verpflichtet.

Besondere Aktualität kommt in diesem Zusammenhang der Problematik des „Cyber-Mobbings“ zu.

jv 2017

Quelle: Referat Personalversammlung Josef Voigt

### Alimentation kinderreicher Beamter

Eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen hat die Frage aufgeworfen, ob die Alimentation kinderreicher Beamter (drei und mehr Kinder) rechters ist. Das Oberverwaltungsgericht hatte einem Finanzbeamten des Landes – über den bereits gewährten Familienzuschlag hinaus – für sein drittes Kind einen weiteren Anspruch zugewilligt. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass Beamte für das dritte und jedes weitere Kind einen Anspruch auf höhere familienbezogene Gehaltsbestandteile haben. Das Verfahren wird nun dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Damit Sie eventuelle Ansprüche geltend machen können, sollten Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch sollte auch den Antrag enthalten, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen. Einen Musterantrag finden Sie auf der Homepage Ihres Berufsverbandes bzw. erhalten diesen von den zuständigen Ansprechpartnern.

### Altersteilzeitmodelle für das nächste Schuljahr

Wie bereits mehrfach gemeldet, kann auch Altersteilzeit in Kombination mit der Antragsaltersgrenze genommen werden (= frühestens Halbjahr oder Schuljahresende nach Vollendung des 64. Lebensjahres). Da zukünftig ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst (in diesem Fall: Beginn der Freistellung) zum Schulhalbjahr möglicherweise nicht mehr genehmigt wird, übersenden wir nachfolgend nur noch die Antragsmöglichkeiten der ATZ, bei denen die Freistellung zum Schuljahresende beginnt. Nachstehend die Antragsmöglichkeiten im Schuljahr 2018/19: Die folgenden Möglichkeiten der ATZ beziehen sich auf die früheste Möglichkeit der Pensionierung (für Schwerbehinderte gelten Sondervorschriften):

	<b>Beginn der ATZ</b>	<b>Beginn Freistellung</b>	<b>Antragsruhestand ab</b>	<b>Personenkreis Geb.</b>	<b>Gesamtdauer</b>
1.	02.08.2018	01.08.2021	01.08.2023	19.02.59 – 01.08.59	5 Jahre
2.	08.10.2018	01.08.2019	15.02.2020	02.09.55 – 15.02.56	1,25 Jahre
3.	16.12.2018	01.08.2020	01.09.2021	02.08.57 – 01.09.57	2,5 Jahre
4.	31.01.2019	01.08.2020	01.08.2021	14.02.57 – 01.08.57	2,5 Jahre
5.	05.04.2019	01.08.2021	18.02.2023	02.09.58 – 18.02.59	3,75 Jahre
6.	01.08.2019	01.08.2022	01.08.2024	25.02.60 – 01.08.60	5 Jahre

Wichtig ist, dass unter Umständen nicht als Pensionierungszeitpunkt der frühestmögliche Zeitpunkt der Antragspensionierung gewählt wird, sondern evtl. ein Schulhalbjahr oder Schuljahresende ab einer Dienstzeit von 45 Jahren. Dann ist nämlich die Pension lebenslang abschlagsfrei. Wenn jemand ein halbes Jahr zu früh in Pension geht, so kann sie/er unter Umständen einen lebenslanglichen Pensionsabschlag von mehr als 200.-- € monatlich hinnehmen müssen.

Individuelle Berechnungen und mögliche Modelle berechnet Ihnen Ihr Berufsverband.

(Zusammenfassung: Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken)

## Schülerunterlagen

Fall: Die Schülerin Vanessa hat die 9. Klasse der Mittelschule bestanden, aber den Quali mit 3,2 leider nicht. Ihre Eltern stellen einen Wiederholungs-antrag, der in der Lehrerkonferenz abgelehnt wird. Der Schulleiter teilt dies den Eltern am 27.07.2014 mit. Diese wollen sich nicht damit abfinden und legen am 10.09.2014 Widerspruch ein.

### **Was ist zu tun?**

#### **Problemfelder:**

Erstellen der Verwaltungsakte durch Verwaltungsangestellte, Ausfertigung (Unterschreiben) durch den Schulleiter, postalischer Versand der Verwaltungsakte durch Verwaltungsangestellte, Verantwortung?

Entscheidungszuständigkeit über Wiederholungsanträge Anrecht auf Klassenwiederholung

Wo liegt der Verwaltungsakt, was ist angreifbar?

Wer ist Widerspruchsbehörde?

Wie lange läuft die Widerspruchsfrist?

Inhaltliche Prüfung: z. B. Ladungsfrist bei LK

#### **Lösungsansätze:**

§ 17 MSO: 5. - 8.(9.) Klassen: LK, Beschluss; VA ist Mitteilung (Ausfertigung) durch SL  
Art. 38 BayEUG, § 2 BaySchO: kein Abschluss oder kein Quali, bis zu 12 Schuljahre, Antrag der Eltern, keine Sicherheitsgefährdung usw.

=> SL-Zuständigkeit?

Regelungslücke: Wiederholung bei bestandenem Quali zur Notenverbesserung

Rücktritt: nach ZZ-Aushändigung, Montag bzw ein paar weitere Tage

Mehrfach Wiederholungen und Rücktritte zulässig

1. Klasse: Zurückstellung bis zu 30.11., Art 37 II 2 BayEUG, oder Wiederholung

Praktikabilität bei Sommerferien, Ersatzzuständigkeit des SL?! § 2 BaySchO

M10 Wiederholer: § 32 II: nicht bestandene Abschlussprüfung, einmal wiederholbar mit Schulbesuch (Rechtsanspruch)

§ 32 III: Wiederholung des Abschlussprüfung zur Notenverbesserung einmal möglich, Schulbesuch nur mit „Genehmigung“ des SL (vorherige und nachträgliche Zustimmung!!!)

Problematik Lehrerkonferenz:

Ausschüsse oder LK, Stimmrecht = Stimmpflicht

Problematik Verwaltungsakt: Hoheitliche Maßnahme, dr Behörde, Einzelfallentscheidung, aufgrund Gesetz, nach außen (auch mdl)

(+) Zeugnisse, die Berechtigungen verleihen, Schulanmeldung, Aufnahme in (nicht Klasse) oder Entlassung aus Schule, freiwilliger (Art 38) oder gastweiser (Art 43 I) Schulbesuch, Verzicht auf zeitweilige Benotung (pädagogisch:§ 11 II GrSO, 13 II MSO, sonderpädagogisch:§ 33 IV BaySchO)

(Zusammenfassung: Markus Rinner, Rechtsabteilung BLLV Oberbayern)